

BASISINFORMATIONEN ÜBER WERTPAPIERE INKL. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Stand: 03.03.2021

Inhalt dieses Dokuments:

- A. Informationen über die VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt und ihre Dienstleistungen
- B. Informationen über die Arten von Finanzinstrumenten einschließlich damit verbundener Risiken
- C. Informationen über Ausführungsplätze
- D. Informationen über Kosten und Nebenkosten
- E. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten
- F. Ausführungsgrundsätze zum Vertrag über die digitale Vermögensverwaltung

Im Nachfolgenden möchten wir Sie gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über die Art der von uns angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte und die damit verbundenen Risiken sowie die mit unseren Dienstleistungen verbundenen Kosten informieren.

Des Weiteren möchten wir Sie gemäß § 82 WpHG über unsere Ausführungsgrundsätze für die digitale Vermögensverwaltung informieren.

Für die von uns angebotenen Dienstleistungen gelten jeweils allgemeine Vertragsbedingungen. Die Preise für unsere Dienstleistungen können Sie den allgemeinen Vertragsbedingungen entnehmen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen stellen wir Ihnen zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung.

VTB Bank(Europe) SE,
Zweigniederlassung Frankfurt



A. INFORMATIONEN ÜBER DIE VTB BANK(EUROPE) SE, ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt (nachfolgend „VTB“) und die von uns angebotenen Dienstleistungen.

I. Informationen über VTB

1. Name und Anschrift von VTB

Hauptsitz

VTB Bank (Europe) SE
Rüsterstraße 7-9
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon: + 49 (0) 69-2168-0
Telefax: + 49 (0) 69-2168-319
E-Mail: service@vtb.eu

Zweigniederlassungen VTB Bank (Europe) SE

Zweigniederlassung Frankfurt
Rüsterstraße 7-9
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Zweigniederlassung Wien
Wipplingerstrasse 35/11
AT-1010 Vienna
Telefon: +43 (0)1 515-35-0
E-Mail: austria@vtb.eu

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte von VTB

Vorstand: Nicholas Hutt (Vors.), Oxana Kozliouk, Miro Zadro, Oleg Osipenko
Niederlassungsleiter: Patrick Lehnert, Zac Fortune

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt
(Internet:www.bafin.de)

4. Handelsregister

VTB Bank (Europe) SE Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 12169

5. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die USt-IdNr. von VTB lautet: DE 114104505

6. Kommunikationsmittel und Sprache

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt über die angeschlossenen Kommunikationskanäle (Email, Telefon, Post).

Maßgebliche Sprache für die Aufnahme und Durchführung der Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und diese Informationen werden Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollten wir von Ihnen jedoch eine E-Mail erhalten, so schließen wir daraus, dass wir auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich von Ihnen eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

7. Vertraglich gebundene Vermittler (Tied Agents)

VTB bietet derzeit kein Haftungsdach für vertraglich gebundene Vermittler an.

8. Mitteilungen über erbrachte Dienstleistungen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird VTB den Kunden jeweils zu Beginn eines Kalenderquartals auf einem dauerhaften Datenträger über die im vergangenen Quartal erbrachten Leistungen (Käufe und Verkäufe), insbesondere über die Art und den Ort der ausgeführten Geschäfte sowie über die angefallenen Gebühren und Kosten informieren. Mit dieser Information erhält der Kunde zugleich Informationen, wie die Anlage seinen VTB mitgeteilten Präferenzen, Anlagenzielen oder sonstigen Merkmalen entspricht. Diese Information wird dem Kunden in seinem elektronischen Postfach im Kundenportal übermittelt. Darüber hinaus wird VTB den Kunden in geeigneter Weise informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert

an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags. Darüber hinaus können die Anlagerichtlinien weitere Verlustschwellen vorsehen, bei deren Überschreiten VTB den Kunden in geeigneter Weise informiert.

9. Beschreibung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich nicht ausschließen. Aus diesem Grund hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten getroffen. Diese Vorkehrungen werden ausführlich im Abschnitt „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben.

10. Schutz der Finanzinstrumente und Gelder des Kunden, Einlagensicherung

VTB ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten von Kunden zu verschaffen. Die Vermögenswerte der Kunden werden von der vom jeweiligen Kunden beauftragten Depotbank verwahrt, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen ist. Der Kunde kann die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen entnehmen.

Kunden, die Wertpapierdienstleistungen von Instituten wie VTB in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist im Fall von VTB die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zuständig. Die EdB leistet eine Entschädigung, wenn ein angeschlossenes Kreditinstitut nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, und die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Der Entschädigungsanspruch ist auf 90 % der Forderung des jeweiligen Kunden begrenzt, beträgt jedoch maximal EUR 20.000 pro Kunde.

Das Risiko der pflichtwidrigen Vermögensverwaltung, des Vollmachtmissbrauchs oder der fehlerhaften Weiterleitung von Aufträgen durch VTB ist nicht durch die EdB abgedeckt. Zur Vermeidung dieses Risikos hat VTB sich und seine Mitarbeiter auf ethische Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet.

Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs können Sie den gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem Anlegerentschädigungsgesetz; AnlEntG) und den von der EdB unter <http://www.edb-banken.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.

II. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumente

Im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumente bieten Wertpapierdienstleistungsunternehmen wie VTB ggf. verschiedene Dienstleistungen an. Der Umfang der auf Seiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bestehenden Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich der einzuholenden Kundenangaben als auch bezüglich der Pflicht, Finanzinstrumente oder Dienstleistungen auf ihre Geeignetheit bzw. Angemessenheit für den Kunden zu prüfen, bestimmt sich nach der jeweils erbrachten Dienstleistung.

Dabei können grundsätzlich im Wesentlichen folgende Arten von Dienstleistungen unterschieden werden: Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft.

Finanzportfolioverwaltung

Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) bezeichnet die Verwaltung des in Finanzinstrumenten angelegten Kundenvermögens, wobei dem Finanzportfolioverwalter ein eigener Ermessensspielraum hinsichtlich der Anlage des Kundevermögens im Rahmen des mit dem Kunden festgelegten Anlagemandats zusteht.

Der Vermögensverwalter erhält vom Kunden die Befugnis, im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Anlagerichtlinien Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn sie ihm für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen. Der Vermögensverwalter darf demnach innerhalb dieses Rahmens über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z.B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts, ohne zuvor jeweils eine Kundenweisung einholen zu müssen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehen auf Seiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens insofern umfassende Pflichten zur Wahrung der Interessen des Kunden, als es das von dieser Dienstleistung erfasste Kundenvermögen verwaltet und überwacht. Entsprechend setzt die Vermögensverwaltung voraus, dass sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags umfassende Kenntnisse bezogen auf die persönlichen Umstände des Kunden aneignet und eine umfangreiche Prüfung im Hinblick auf die

Geeignetheit der Dienstleistung bzw. einer Anlageentscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung vornimmt. Dabei holt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diejenigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse sowie Anlageziele des Kunden ein, die es ihm ermöglichen, Anlageentscheidungen zu treffen, die für den Kunden geeignet sind.

Für den Kunden wird bei einer Depotbank ein eigenes Depot und ein Verrechnungskonto eingerichtet, auf dem die der Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögenswerte des Kunden verwahrt und die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigte Geschäfte verbucht werden. Nur der Kunde ist Inhaber des Depots und des Kontos bei der Depotbank und darf Überweisungen und Entnahmen tätigen. Der Vermögensverwalter erhält eine Dispositionsvollmacht, die ihn im Rahmen der Anlagerichtlinien zu Transaktionen über das Depot und Konto des Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden berechtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen oder diese auf kundenfremde Depots oder Konten zu übertragen.

Bei den Anlageentscheidungen ist der Vermögensverwalter an die vorher vereinbarten Anlagerichtlinien gebunden, die seine Befugnisse sowie die Art und den Umfang der Vermögensverwaltung regeln, und muss die Anlageentscheidungen im besten Interesse des Kunden treffen.

Die Vermögensverwaltung ist typischerweise auf den langfristigen Vermögensaufbau oder –erhalt ausgerichtet. Der Kunde sollte daher einen langfristigen Anlagehorizont haben, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich das Portfolio im Falle von negativen Wertentwicklungen wieder erholen kann. Es ist ratsam, für die Vermögensverwaltung nur Vermögenswerte zu verwenden, welche nicht für die Deckung der kurz- und mittelfristigen Lebensführung oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden. Die Vermögensverwaltung ist mit Risiken für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen und sogar Fehlverhalten seitens des Vermögensverwalters kommen. Der Vermögensverwalter kann keine Garantie für den Erfolg oder für die Vermeidung von Verlusten abgeben. Auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Vermögensverwalters kann es z.B. aufgrund von Veränderungen im Markt zu einer Verletzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien kommen.

Die Vermögensverwaltung bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin prüft im Erlaubnisantrag unter anderem die Geeignetheit der Geschäftsleitung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für die Vermögensverwaltung, sie billigt oder genehmigt jedoch ausdrücklich nicht die im Rahmen der Vermögensverwaltung konkret angebotenen Dienstleistungen oder Produkte.

III. Von VTB angebotene Dienstleistungen

Gegenstand des Unternehmens von VTB ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen bietet es alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an.

IV. Informationen betreffend die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) durch VTB.

1. Bewertungsmethode zur Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters (Benchmark)

Damit der Kunde die Leistung des Vermögensverwalters bewerten kann, wird bei der Festlegung der Anlagestrategie für das Kundenportfolio eine sog. Benchmark als Vergleichsmaßstab angegeben. Die Benchmark wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden und der Art der im Rahmen der Vermögensverwaltung eingesetzten Finanzinstrumente festgelegt. Als Benchmark kommt beispielsweise die Angabe von Indizes oder eines Zinssatzes in Betracht. Eine konkrete Benchmark für das Kundenportfolio wird erst bei Vereinbarung der individuellen Anlagestrategie im Rahmen des Vertragsschlusses festgelegt.

Die Benchmark dient lediglich als Vergleichsmaßstab im Rahmen der Berichterstattung über die Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter schuldet nicht die Erreichung der Benchmark in Form der Wertentwicklung des verwalteten Kundenportfolios.

2. Managementziele, vom Vermögensverwalter zu beachtendes Risikoniveau und spezifische Ermessenseinschränkungen

Der Vermögensverwalter investiert vornehmlich in Exchange Traded Funds ("ETFs") bzw. Investmentfonds, die Einzelheiten sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Im Übrigen sind die Managementziele des Vermögensverwalters und die im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehenden Ermessensvorgaben abhängig von der für das Kundenportfolio verfolgten Anlagestrategie, die mit

dem Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart wird, und den festgelegten Anlagerichtlinien. Die Festlegung einer konkreten Anlagestrategie nebst Anlagerichtlinien für das Kundenportfolio erfolgt erst im Rahmen des Vertragsschlusses.

3. Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio

Für Finanzinstrumente, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, sind börsentäglich Preise verfügbar, so dass börsentäglich eine Bewertung dieser Finanzinstrumente vorgenommen wird. Eine Bewertung aller im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente erfolgt außerdem am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums im Rahmen der Berichterstattung über das Kundenportfolio. Der Rhythmus der Berichterstattung ergibt sich aus den Vertragsbedingungen.

4. Einzelheiten über eine Delegation der Vermögensverwaltung

Der Kunde erteilt VTB eine im Vermögensverwaltungsvertrag näher beschriebene Vollmacht, ihn gegenüber Dritten bei der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages vertreten zu lassen. Diese Vollmachtsurkunde enthält eine Untervollmacht zugunsten der FINABRO Vermögensverwaltung GmbH, Armbrustergasse 13-1, 1180 Wien, Österreich, einem ebenfalls (in Österreich) zugelassenem Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Tätigkeitsgebiet Finanzportfolioverwaltung. Die FINABRO Vermögensverwaltung GmbH setzt die zwischen VTB und Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien um. Nähere Informationen zur FINABRO Vermögensverwaltung GmbH enthalten auch die am Ende dieser Basisinformationen angefügten Ausführungsgrundsätzen von VTB für die digitale Vermögensverwaltung.

5. Art der für das Kundenportfolio erwerblichen Finanzinstrumente und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können

Besondere Risiken können sich ergeben, wenn für das Kundenportfolio z.B. Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt zugelassen sind, illiquide bzw. besonders volatile Finanzinstrumente erworben werden. Die Vermögensanlage in ETFs ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiken, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko sowie Zinsänderungsrisiko. Ausführliche Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten ergeben sich aus Abschnitt B II und III. Die Art der für das Kundenportfolio erwerblichen Finanzinstrumente und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, sowie etwaige Einschränkungen ergeben sich aus der für das Kundenportfolio verfolgten Anlagestrategie, die mit dem Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart wird, und aus den für die gewählte Anlagestrategie festgelegten Anlagerichtlinien.

6. Falls ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht worden ist und das Finanzinstrument zu diesem Zeitpunkt öffentlich angeboten wird, die Angabe, bei welcher Stelle dieser Prospekt erhältlich ist

Sofern eine gesetzliche Verpflichtung des Vermögensverwalters besteht, wird der Vermögensverwalter dem Kunden Prospekte, Anlagebedingungen oder sonstige Informationen über die ETFs in dem Portfolio zur Verfügung stellen. Im Übrigen können diese Unterlagen auch bei dem jeweiligen Anbieter des ETFs angefordert werden.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN EINSCHLIESSLICH DAMIT VERBUNDENER RISIKEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die Art und Risiken der Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Dienstleistung der VTB erworben werden können.

I. Möglichkeiten der Anlage in Finanzinstrumente bei der VTB

Die VTB legt das Geld ihrer Kunden in Investmentfonds an. Bei den Investmentfonds handelt es sich hauptsächlich um Aktien- und Anleihefonds. Der Vermögensverwalter setzt bei Aktien- und Anleihefonds ausschließlich auf börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs). ETFs sind Fonds, die die Wertentwicklung eines Börsenindex (z.B. DAX) nachbilden, ohne dass ein Fondsmanager aktive Anlageentscheidungen trifft. Sie werden deshalb auch als passive Indexfonds bezeichnet. Da ETFs wie Aktien an Börsen gehandelt werden, bieten sie zudem börsentägliche Liquidität. Der Vermögensverwalter kann das verwaltete Vermögen in bestimmten Marktphasen (z.B. bei stark schwankenden Aktien- und Anleihenmärkten) in Geldmarkt-Investmentfonds (Geldmarktfonds) anlegen. Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarktpapiere, u.a. kurzfristige Schuldtitel der Öffentlichen Hand, und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen, Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten und Sichteinlagen. In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen in den Investmentfonds abgebildeten Anlageklassen beschrieben und die allgemeinen und speziellen Risiken einer Anlage in die einzelnen Anlageklassen dargestellt.

1. Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier, welches ein Recht eines Anlegers an einer Aktiengesellschaft verbrieft. Ein Aktionär ist Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens der Aktiengesellschaft und damit am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg des Unternehmens beteiligt. Der Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens spiegelt sich in einem positiven oder negativen Kursverlauf der Aktie wieder sowie in möglichen Dividendenausschüttungen.

Es existieren verschiedene Formen von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Demgegenüber sind Vorzugsaktien in der Regel ohne Stimmrechte ausgestattet. Zum Ausgleich für das fehlende Stimmrecht erhalten Aktionäre bei Vorzugsaktien aber eine bevorzugte Behandlung, z.B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden.

2. Anleihen

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe und strukturierte Anleihen. Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihen gleich. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht an dem Emittenten, sondern der Inhaber wird Gläubiger des Emittenten. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit.

Wie bei einem Kredit verpflichtet sich der Emittent, dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag zurückgezahlt. Die Höhe des zu leistenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinssniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt. Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko. Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs.

3. Geldmarktfonds

Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die überwiegend in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente investieren. Die Laufzeit der Geldmarktinstrumente übersteigt nicht 397 Tage oder die Geldmarktinstrumente haben zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach dem Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden muss. Zu den Geldmarktinstrumenten gehören Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und sonstige Instrumente mit im Wesentlichen den gleichen Merkmalen, sofern es sich nicht um Derivate handelt. Zahlungsinstrumente stellen keine Geldmarktinstrumente dar.

Zu den Geldmarktinstrumenten zählen nur solche, die in der Regel auf dem Finanzmarkt gehandelt werden. Des Weiteren muss der Wert der Instrumente jederzeit bestimmbar sein, d.h. es müssen jederzeit aktuelle Marktdaten zu den Instrumenten zur Verfügung stehen.

4. Offene Investmentfonds

4.1 Allgemeines

Ein Investmentfonds ermöglicht die gemeinsame Anlage des Kapitals einer Vielzahl von Anlegern. Investmentfonds werden von einer sog. Kapitalverwaltungsgesellschaft angeboten und verwaltet. Diese bedarf einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Investmentfonds und ihre Verwaltung unterliegen in Deutschland den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die BaFin überwacht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bündelt das Geld der Anleger in einem Investmentfonds, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger anzulegen. Erwirbt ein Anleger Anteile an einem Investmentfonds, wird er kein Mitgesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Gelder des Anlegers werden dem Fondsvermögen zugeführt, welches aus Gründen des Anlegerschutzes strikt vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt ist und von einer Verwahrstelle verwahrt wird. Das Fondsvermögen haftet auch nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung an. In den Anlagebedingungen des Investmentfonds wird der Mindestgrad der Risikomischung, die Vermögensgegenstände, die für den Investmentfonds erworben werden dürfen, und die zu beachtenden Anlagegrenzen festgelegt. Die Anlagebedingungen berücksichtigen die sich aus dem Kapitalanlagegesetzbuch ergebenden Anlagevorgaben und Anlagegrenzen.

Die Vermögensgegenstände des Investmentfonds werden von einer Verwahrstelle verwahrt. Diese übernimmt bestimmte Kontroll- und Überwachungsfunktionen in Bezug auf das Fondsvermögen.

Die Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen sowie eine Beschreibung der für den Investmentfonds verfolgten Anlagestrategie ergeben sich aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds. Bei einem offenen Investmentfonds kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit neue Anteile ausgeben. Der Anleger kann folglich grundsätzlich jederzeit neue Fondsanteile erwerben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat aber die Möglichkeit, die Ausgabe von Fondsanteilen zeitweise zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen.

Bei offenen Investmentfonds haben die Anleger regelmäßig die Möglichkeit, ihren Fondsanteil gemäß den Regelungen in den Anlagebedingungen zurückzugeben. Der Anleger kann seine Anlage in den Investmentfonds durch Rückgabe der Fondsanteile bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft am jeweiligen Rücknahmetermin zum jeweiligen offiziellen Rücknahmepreis liquidieren. Werden die Fondsanteile an einer Börse gehandelt, kann der Anleger seine Anteile auch an der Börse verkaufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds aussetzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. In dieser Zeit kann der Anleger seine Anlage in den Investmentfonds nicht durch Rückgabe der Fondsanteile liquidieren. Weiterhin darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft während dieser Zeit keine neuen Fondsanteile ausgeben.

Sowohl beim Erwerb als auch bei der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen können für den Anleger Kosten anfallen (z.B. Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag). Der Wert eines einzelnen Fondsanteils berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile. Der Wert des Fondsvermögens wird nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Für börsengehandelte Investmentfonds steht zudem der Börsenhandel zur Preisfindung zur Verfügung, wobei der Börsenpreis der Fondsanteile von dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten Rücknahmepreis abweichen kann.

Die für den Investmentfonds zur Verfügung gestellten wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen enthalten Angaben über die Anlagestrategie, die laufenden Kosten (Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Vergütung, Kosten der Verwahrstelle etc.) und weitere wesentliche Informationen in Bezug auf den Investmentfonds. Informationen über die Anlagetätigkeit des Fonds ergeben sich auch aus den für den Investmentfonds veröffentlichten Halbjahres- und Jahresberichten.

Hinsichtlich des Anlegerkreises wird zwischen Publikumsfonds und Spezialfonds unterschieden. Publikumsfonds sind für alle Anleger zugänglich, während Anteile an Spezialfonds nur von semiprofessionellen und professionellen Anlegern erworben werden dürfen.

Ausländische Fonds unterliegen nicht den gleichen Voraussetzungen wie im Inland aufgelegte Fonds. Ausländische Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, bedürfen jedoch einer Vertriebszulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

4.2 Mögliche Auswahlkriterien

Folgende Kriterien erlauben eine nähere Beschreibung eines Investmentfonds und können bei der Entscheidung bzgl. einer Anlage in einen Fonds hilfreich sein:

- **Anlageklassen des Investmentfonds**
Das Fondsvermögen kann in verschiedene Anlageklassen investiert werden. Aktienfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Aktien. Rentenfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in verzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten. Indexfonds, auch Exchange Traded Funds genannt, haben das Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index möglichst genau nachzubilden. Dachfonds investieren das Fondsvermögen überwiegend in Anteile anderer offener Investmentfonds. Geldmarktfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Tages- und Termingeldern sowie in Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit kurzen Restlaufzeiten. Immobilienfonds investieren das Fondsvermögen vornehmlich in Immobilien, Rechte an Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.
- **Geographische Zusammensetzung**
Investmentfonds können sich bei ihren Investitionen entweder auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren oder weltweit anlegen.
- **Zeitlicher Anlagehorizont**
Investmentfonds können eine unbegrenzte oder eine feste Laufzeit haben. Sofern die Laufzeit des Investmentfonds begrenzt ist, endet diese zu einem bestimmten Termin. Nach Ende der Laufzeit wird das noch vorhandene Fondsvermögen im Interesse der Anleger verwertet und an diese ausgezahlt.
- **Rückzahlungs- oder Ertragsgarantie**
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds mit und ohne Garantie auflegen. Wird eine Garantie gewährt, so kann die Garantie für die Ausschüttungen über eine gewissen Laufzeit gelten oder auf die Rückzahlung des investierten Kapitals oder auf eine bestimmte Wertentwicklung der Fondsanteile gerichtet sein.
- **Ausschüttungsverhalten**
Die Erträge des Fondsvermögens können entweder regelmäßig (z.B. jährlich) ausgeschüttet (ausschüttende Fonds) oder zum Erwerb weiterer Vermögenswerte des Fondsvermögens eingesetzt (thesaurierende Fonds) werden.
- **Währung**
Die Preise der Fondsanteile können auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten.

4.3 Besondere Arten offener Investmentfonds: Exchange Traded Funds

4.3.1 Allgemeines

ETF sind börsengehandelte offene Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index – wie beispielsweise des DAX – nachbilden. Sie werden auch als passive Indexfonds bezeichnet. Im Gegensatz zu aktiven Anlagestrategien, die durch die Auswahl einzelner Wertpapiere ("Stockpicking") und Bestimmung günstiger Zeitpunkte für Ein- und Ausstieg ("Market-Timing") eine Überrendite ("Outperformance") gegenüber einem Vergleichsindex ("Benchmark") erzielen wollen, ist eine passive Anlagestrategie darauf ausgerichtet, einen Vergleichsindex nicht zu übertreffen, sondern diesen bei möglichst geringen Kosten nachzubilden.

ETFs können Indices aus den Anlagekategorien Aktien, Anleihen oder aus anderen Anlagekategorien wie Rohstoffen oder Immobilien nachbilden. ETFs werden gewöhnlich nicht direkt bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ge- oder verkauft, sondern der Handel findet an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz statt. Ein ETF kann also wie eine Aktie an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Um die Liquidität zu verbessern, werden für ETFs meist Market Maker bestellt, die eine ausreichende Liquidität durch das regelmäßige Bereitstellen von An- und Verkaufspreisen gewährleisten sollen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität besteht jedoch nicht. ETFs können die ihnen zugrundeliegenden Indizes auf zwei verschiedene Arten abbilden. Bei der physischen Abbildung (sog. Replikation) wird der Index durch den Kauf aller Indexbestandteile (beispielsweise der 30 Aktien des DAX) oder ggf. einer relevanten Teilmenge nachgebildet. Bei einer Änderung der Indexzusammensetzung ist auch das Fondsvermögen entsprechend anzupassen. Bei der synthetischen Replikation schließt der ETF-Anbieter eine Vereinbarung in Form eines außerbörslichen Tauschgeschäfts ("Swap") mit einer Bank bei dem die Bank dem ETF dieselben Erträge wie der nachzubildende Index zugesichert und dafür die Erträge aus den vom ETF gehaltenen Vermögensgegenständen erhält. Ein synthetischer ETF hält somit nicht die dem Index zugrundeliegenden Aktien, sondern bildet die Wertentwicklung des Index über den Swap nach.

4.3.2 Kriterien für die Auswahl von ETFs

Bei der Auswahl von ETFs sollten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

- **Kosten**

Die Vermeidung von Kosten ist eines der wichtigsten Kriterien für den langfristigen Anlageerfolg. Bei der Auswahl der ETFs sollten insbesondere die Gesamtkosten der Indexnachbildung (Total-Expense-Ratio, „TER“) sowie die noch weiter gefassten Gesamtkosten einer Anlage (Total-Cost-of-Ownership, „TCO“), welche zusätzlich die externen Handelskosten wie Geld-Brief-Spannen, Steuern und Maklercourtage berücksichtigen, beachtet werden.

- **Liquidität**

ETFs mit geringer Handelsliquidität haben in der Regel weitere Geld-Brief-Spannen, was die Handelskosten erhöht. Es sollten bei der Auswahl ETFs mit großen Anlagevolumina und mehreren Market-Makern bevorzugt werden, um eine bestmögliche Handelbarkeit zu gewährleisten und die Handelskosten gering zu halten.

- **Tracking-Error**

Der Tracking-Error gibt die Genauigkeit der Indexnachbildung an. Es ist ratsam, auf eine geringe Abweichung der Wertentwicklung des ETF von dem zugrundeliegenden Index zu achten, um eine möglichst genaue Abbildung des vorgesehenen Anlagemarktes zu erreichen.

- **Diversifikation**

ETFs bilden meist breite Indizes mit einer Vielzahl von Einzelwerten ab. Je nach ETF können diese über Länder, Währungen und Sektoren hinweg gestreut sein. Sehr breit aufgestellte Indizes können jedoch auch eine Anzahl kleiner Unternehmen mit geringer Liquidität und damit höheren Handelskosten enthalten. Bei der Auswahl sollte auf ein ausgewogenes und günstiges Verhältnis von Risikodiversifikation und impliziten Handelskosten der ETFs geachtet werden.

- **Replikationsmethode**

ETFs bilden den zugrundeliegenden Index grundsätzlich entweder mittels physischer oder synthetischer Replikation nach. Synthetisch replizierende ETFs haben im Vergleich zu physisch replizierenden ein anderes Risikoprofil, da synthetische ETFs von ihren Swap-Kontrahenten abhängig sind und somit ein dessen Ausfallrisiko zu tragen haben. Für die Investition in bestimmte Märkte, wie beispielsweise in Rohstoffmärkte oder Schwellenländer, ist eine physische Replikation häufig nicht möglich oder nicht wirtschaftlich. In diesen Fällen lassen sich die Indizes über synthetisch replizierende ETFs abbilden.

II. Allgemeine Risiken bei der Anlage in Finanzinstrumenten

Bei der Anlage in Finanzinstrumente bestehen allgemeine Risiken, die für alle Anlageklassen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage in Finanzinstrumenten gelten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben

1. Konjunkturrisiko

Das Konjunkturrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die dadurch entstehen, dass der Anleger die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Finanzanlage tätigt oder Finanzinstrumente in einer ungünstigen Konjunkturphase hält oder nicht veräußert.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft verläuft typischerweise in Wellenbewegungen, deren Phasen in die Teilbereiche Aufschwung, Hochphase, Abschwung und Tiefphase unterteilt werden können. Diese konjunkturellen Zyklen und die mit ihnen oftmals verbundenen Interventionen von Regierungen und Zentralbanken können mehrere Jahre oder Jahrzehnte andauern und einen bedeutenden Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen haben. Konjunkturell ungünstige Phasen können somit eine Finanzanlage langfristig in Mitleidenschaft ziehen.

Die Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben beispielsweise stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Wertpapieren: Die Kurse schwanken in etwa im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphase der Wirtschaft.

Der Anleger sollte daher beachten, dass Anlageformen, die in bestimmten Konjunkturphasen empfehlenswert sind und Gewinne erwarten lassen, in einer anderen Phase weniger geeignet sind und möglicherweise Verluste einbringen.

2. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, durch Geldentwertung einen Vermögensschaden zu erleiden. Ist die Inflation - also die positive Veränderung der Preise für Waren und Dienstleistungen - höher als die nominale Verzinsung einer Geldanlage, so ergibt sich dadurch ein Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Man spricht in diesem Fall von negativen Realzinsen. Die Realverzinsung kann als Orientierungsgröße für einen möglichen Kaufkraftverlust dienen. Beträgt die Nominalverzinsung einer Geldanlage über einen bestimmten Zeitraum 4 % und liegt die Inflation über diesen Zeitraum bei 2 %, so ergibt sich eine Realverzinsung von +2 % pro Jahr. Im Falle einer Inflation von 5 % würde die Realverzinsung nur noch -1 % betragen, was einem Kaufkraftverlust von 1 % pro Jahr entsprechen würde.

3. Länderrisiko

Ein ausländischer Staat kann Einfluss auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit seiner Währung nehmen. Ist ein in einem solchen Staat ansässiger Schuldner aus diesem Grund trotz eigener Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage, eine Verpflichtung (fristgerecht) zu erfüllen, so spricht man von einem Länder- oder Transferrisiko. Ein Anleger kann hierdurch einen Vermögensschaden erleiden.

Gründe für eine Einflussnahme an den Finanzmärkten und/oder Transferbeschränkungen trotz ausreichender Bonität können z.B. Devisenmangel, politische und soziale Ereignisse wie Regierungswechsel, Streiks oder außenpolitische Konflikte sein.

4. Währungsrisiko

Bei Anlagen, die in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers notieren, hängt der erzielte Ertrag nicht ausschließlich vom nominalen Ertrag der Anlage in der Fremdwährung ab. Er wird auch durch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung beeinflusst. Einen Einfluss auf den Devisenkurs eines Landes können neben langfristigen Faktoren wie z.B. Inflationstrends, mittelfristigen Faktoren wie z.B. Handels- und Leistungsbilanzzahlen auch kurzfristige Faktoren wie aktuelle Marktmeinungen oder politische Konflikte nehmen. Ein Vermögensschaden für den Anleger kann entstehen, wenn die ausländische Währung, in der die Anlage getätigt wurde, gegenüber der heimischen Währung abgewertet wird. In diesem Fall kann der Verlust durch die Währungsabwertung die mit der Anlage ansonsten erzielte Rendite deutlich übersteigen und somit zu einem Gesamtverlust für den Anleger führen. Umgekehrt kann sich bei einer Abwertung der Heimatwährung ein Vorteil für den Anleger ergeben.

5. Volatilität

Die Kurse von Finanzinstrumenten weisen im Zeitverlauf Schwankungen auf. Das Maß dieser Schwankungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird als Volatilität bezeichnet. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten nach bestimmten statistischen Verfahren. Je höher die Volatilität eines Finanzinstruments ist, desto stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus. Eine Vermögensanlage in Finanzinstrumente mit einer hohen Volatilität ist demnach riskanter, da sie ein höheres Verlustpotential mit sich bringt.

6. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko einer Geldanlage beschreibt das Risiko für einen Anleger, seine Wertpapiere nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können. Grundsätzlich sind das Angebot und die Nachfrage eines Marktes entscheidend für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Sofern nur wenige und stark unterschiedliche Aufträge für ein Wertpapier im Markt vorliegen, wird ein Markt als illiquide bezeichnet. In diesem Fall ist die Durchführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen nicht sofort, nur in Teilen oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. In der Regel führt dann ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen oder kann nur zu einem deutlich niedrigeren Kursniveau ausgeführt werden.

7. Kostenrisiko

Beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fallen neben dem aktuellen Preis des Finanzinstruments Nebenkosten an. Die Nebenkosten können in drei Kategorien eingeteilt werden. In der ersten Kategorie werden Kosten betrachtet, die unmittelbar mit dem Kauf verbunden sind. Dies sind Transaktionskosten und Provisionen, die von Kreditinstituten an die Kunden weitergegeben werden. Die zweite Kategorie wird durch Folgekosten, wie z.B. Depotführungskosten, gebildet. Als dritte Kategorie sind darüber hinaus laufende Kosten, wie etwa Verwaltungsgebühren bei Investmentfondsanteilen, zu berücksichtigen. Die Höhe der Nebenkosten beeinflusst unmittelbar die realisierbare Rendite eines Anlegers bei einem Finanzinstrument. Je höher die Nebenkosten sind, desto höher muss die Rendite sein um die Kosten abzudecken

8. Steuerliche Risiken

Aus Finanzanlagen erzielte Erträge sind für den Anleger in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge können zu einer Änderung der Steuer- und Abgabenlast führen. Bei Anlagen im Ausland kann es darüber hinaus zu einer Doppelbesteuerung kommen. Steuern und Abgaben mindern also die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers. Darüber hinaus können sich steuerpolitische Entscheidungen positiv oder negativ auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte insgesamt auswirken.

9. Risiko von kreditfinanzierten Finanzanlagen

Anleger können unter Umständen durch Kreditaufnahme oder Beleihung ihrer Finanzinstrumente zusätzliche Geldmittel für die Geldanlage erhalten, mit dem Ziel, den Anlagebetrag zu steigern. Dieses Vorgehen bewirkt eine Hebelwirkung des eingesetzten Kapitals und kann zu einer deutlichen Risikosteigerung führen. Diese Hebelwirkung verstärkt sich nochmal wenn das kreditfinanzierte Finanzinstrument selbst eine Hebelwirkung aufweist, wie bei Optionsgeschäften oder Futures. Im Falle eines fallenden Wertes des Finanzinstruments können unter Umständen Nachschusspflichten der Beleihung oder Zins- und Tilgungsforderungen des Kredits nicht mehr bedient werden und der Anleger ist zur (Teil-) Veräußerung der Finanzinstrumente gezwungen. Anleger sollten für die Finanzanlage ausschließlich frei verfügbares Kapital, welches nicht für die laufende Lebensführung und Deckung laufender Verbindlichkeiten benötigt wird, einsetzen. Anleger sollten nie darauf vertrauen, dass sie den aufgenommenen Kredit sowie den Zinsen aus den Erträgen der Finanzanlage tilgen können, sondern sicherstellen, dass sie den Kredit und die Zinsen auch bestreiten können, wenn die Finanzanlage zu Verlusten bis hin zum Totalverlust führt.

10. Risiko fehlerhafter Informationen

Zutreffende Informationen bilden die Grundlage für erfolgreiche Anlageentscheidungen. Fehlentscheidungen können aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen sowie fehlerhafter oder verspäteter Informationsübermittlung getroffen werden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen angemessen sein, sich bei Interesse an einer Finanzanlage nicht auf eine einzelne Informationsquelle zu verlassen, sondern weitere Informationen einzuholen.

11. Übermittlungsrisiko

Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten müssen bestimmte, unbedingt erforderliche Angaben enthalten, damit der Anleger gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Anspruch auf Auftragsausführung erlangt und Missverständnisse vermieden werden. Dazu zählen insbesondere die Anweisung über Kauf oder Verkauf, die Stückzahl oder der Nominalbetrag und die genaue Bezeichnung des Finanzinstruments.

12. Risiko der Eigenverwahrung von Wertpapieren

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden, beispielsweise durch Brand oder Entwendung. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Anleger, die ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten, riskieren zudem, wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte aus den Wertpapieren erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

13. Risiko der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden meist von einem durch die depotführende Bank ausgewählten Dritten im Ausland verwahrt. Dies kann zu erhöhten Kosten, längeren Lieferfristen und zu Unwägbarkeiten hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen kommen. Insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Vollstreckungsmaßnahmen gegen den ausländischen Verwahrer kann der Zugriff auf die Wertpapiere eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

III. Spezielle Risiken bei der Anlage in bestimmte Finanzinstrumente

1. Spezielle Risiken von Aktien

1.1 Insolvenzrisiko

Ein Aktionär ist kein Gläubiger, sondern Eigenkapitalgeber und Mitinhaber der Aktiengesellschaft und damit allen unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Aktiengesellschaft, werden Aktionäre daher erst nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche am Liquidationserlös beteiligt.

1.2 Kursänderungsrisiko

Aktienkurse weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Aus Sicht des Aktionärs lässt sich das Kursänderungsrisiko dabei in das allgemeine Marktrisiko und das unternehmensspezifische Risiko unterscheiden. Beide für sich genommen oder auch kumuliert beeinflussen die Aktienkursentwicklung. Unter dem allgemeinen Marktrisiko einer Aktie wird das Risiko einer Preisänderung infolge der allgemeinen Tendenz am Aktienmarkt verstanden. Die Preisänderung steht dabei in keinem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Alle Aktien unterliegen einem solchen Marktrisiko. Das Ausmaß kann variieren. Das unternehmensspezifische Risiko bezeichnet das Risiko einer rückläufigen Kursentwicklung bei einem einzelnen Unternehmen aufgrund von Faktoren, die unmittelbar oder mittelbar das betrachtete

Unternehmen betreffen. Als Faktoren lassen sich beispielsweise Managemententscheidungen aufführen. Das unternehmensspezifische Risiko kann somit dazu führen, dass Aktienkurse einen ganz individuellen Verlauf entgegen dem allgemeinen Trend nehmen.

Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Weiterhin wird die Kursentwicklung der Aktie durch die Erwartung der Marktteilnehmer in Bezug auf das spezielle Unternehmen und die allgemeine Marktentwicklung sowie durch das Anlageverhalten der Marktteilnehmer bestimmt. Das Anlageverhalten der Marktteilnehmer kann auch durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, irrationale Erwägungen und massenpsychologisches Verhalten wie Herdenverhalten oder Orientierung an einzelnen Marktteilnehmern oder anderen Börsen beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass bestehende Trends am Markt weiter verstärkt werden und sich von der gesamtwirtschaftlichen Situation oder der des Unternehmens abkoppeln und diese nicht mehr widerspiegeln.

1.3 Dividendenrisiko

Dividenden bezeichnen die Beteiligung der Aktionäre am Gewinn eines Unternehmens. Die Dividende einer Aktie richtet sich maßgeblich nach dem erzielten Gewinn des Unternehmens und kann in Abhängigkeit der finanziellen Situation eines Unternehmens in einem Jahr steigen, sinken oder ganz ausfallen.

1.4 Zinsänderungsrisiko

Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse – meist mit einer gewissen Zeitverzögerung – rückläufig entwickeln. Dies ist z.B. darin begründet, dass Unternehmen Kredite nun zu höheren Zinsen aufnehmen müssen. Andererseits bieten sich zu dem höheren Zins Anlegern ggf. attraktive Anlagemöglichkeiten.

1.5 Prognoserisiko

Der Anleger kann die zukünftige Wertentwicklung der Aktie auch bei der Verwendung einzelner oder verschiedener Analysetechniken (Fundamentalanalysen oder Chartanalysen) falsch oder zeitlich begrenzt falsch einschätzen und die Aktien zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt erwerben oder veräußern.

1.6 Risiko des Verlusts oder der Änderung von Mitgliedschaftsrechten sowie eines Delistings

Durch Maßnahmen des Unternehmens, wie Rechtsformwechsel, Verschmelzungen, Abspaltungen oder Unternehmensverträge können die Rechte des Aktionärs geändert oder teilweise oder vollständig aufgehoben werden. Darüber hinaus können Minderheitsaktionäre im Fall des Vorhandenseins eines Hauptaktionärs unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Squeeze Outs aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen des Unternehmens können dazu führen, dass der Anleger seine Anteile frühzeitig mit Verlusten veräußern muss und die beabsichtigte Anlagedauer in der Aktie nicht realisieren kann. Weiterhin können die Maßnahmen zu Kursverlusten der Aktie führen. Im Fall von verlorenen Mitgliedschaftsrechten kann dem Anleger aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Abfindungsanspruch gegen das Unternehmen zustehen, welcher jedoch wertmäßig hinter dem verlorenen Mitgliedschaftsrecht zurückbleiben kann.

Weiterhin kann das Unternehmen beschließen die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel widerrufen zu lassen (Delisting). In diesem Fall sind die Aktien nur schwer und regelmäßig mit deutlichen Kursabschlägen zum vorherigen Börsenpreis handelbar. Aufgrund dieser eingeschränkten Handelbarkeit führt regelmäßig die Ankündigung eines Delistings zu deutlichen Kursverlusten bei der betroffenen Aktie.

1.7 Risiko der geringen Handelbarkeit bei nicht börsennotierten Aktien

Bei Aktien, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Aktien nicht sofort erfolgen kann.

2. Spezielle Risiken von Anleihen

2.1 Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von

konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

2.2 Inflationsrisiko

Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

2.3 Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko

Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheinvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

2.4 Kündigungsrisiko

In den Emissionsbedingungen kann sich der Emittent einer Anleihe ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten. Mit einem solchen einseitigen Kündigungsrecht werden Anleihen oft in Hochzinsphasen ausgestattet. Sinkt das Marktzinsniveau, so steigt für einen Gläubiger das Risiko, dass der Emittent von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder refinanzieren sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe günstiger. Für einen Gläubiger besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, da eine neue Anlage aufgrund veränderter Marktbedingungen weniger vorteilhaft sein kann.

2.5 Risiko der geringen Handelbarkeit

Bei Anleihen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Anleihe nicht sofort erfolgen kann.

2.6 Spezielle Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

2.7 Spezielle Risiken von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

3. Spezielle Risiken einer Anlage in offene Investmentfonds

3.1 Fondsmanagement

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

3.2 Ausgabe- und Rücknahmekosten

Ausgabeaufschläge und Kosten für die Verwaltung des Fonds ergeben in der Summe für einen Anleger zunächst höhere Gesamtkosten, als wenn er die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände direkt erwerben würde. Bei einer kurzen Haltedauer kann daher insbesondere der Erwerb von Fonds mit einem hohen Ausgabeaufschlag teurer sein als der Erwerb ausgabeaufschlagsfreier Fonds. Weiterhin können bei der Rückgabe des Fonds Rücknahmekosten in Form von Rücknahmeabschlägen entstehen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

3.3 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fondsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fondsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fondsvermögens. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fondsvermögens abhängig. Die im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegen Marktrisiken, die zu Wertverlusten führen können.

Bei Immobilien-Sondervermögen entstehen Schwankungen unter anderem durch unterschiedliche Entwicklungen an den Immobilienmärkten. Auch negative Wertentwicklungen sind möglich. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten so fällt der Fondsanteilwert.

3.4 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

3.5 Risiken bei durch den Fonds abgeschlossenen Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Kapitalverwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

3.6 Risiken bei durch den Fonds abgeschlossenen Pensionsgeschäften

Gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere des Fonds in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere für Rechnung des Fonds in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

3.7 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten durch den Fonds

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

3.8 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt zurückgegeben werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zudem verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass Anleger während dieser Zeit ihre Anteile nicht zurückgeben können.

Der Erwerb von Anteilen ist nicht durch eine Höchstanzagesumme begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Immobilienfonds gezwungen ist, Immobilien und Immobiliengesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Eine vorübergehende Aussetzung kann zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Fondsvermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Fonds kann längere Zeit, ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verlorengehen.

3.9 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

3.10 Auflösung des Fonds

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über das Fondsvermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fondsvermögens auf die Verwahrstelle können dem Fondsvermögen andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

3.11 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall kostenlos in Anteile des anderen Fonds, der mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, umtauschen oder seine Anteile ohne weitere Kosten zurückgeben. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Fonds auf diesen Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

3.12 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, ebenso die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

3.13 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

3.14 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

3.15 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

3.16 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Fondsanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentfonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

3.17 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilswert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

3.18 Besondere Risiken bei börsengehandelten Investmentfonds

Der Preis beim börslichen Erwerb von Anteilen eines Fonds, der nicht speziell für den Börsenhandel aufgelegt wurde, kann von dem Wert des Fondsvermögens pro Anteil abweichen. Ein Grund hierfür liegt darin, dass die Preise im Börsenhandel Angebot und Nachfrage

unterliegen. Unterschiede ergeben sich auch aus der unterschiedlichen zeitlichen Erfassung der Anteilspreise. Während von der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Anteilspreis einmal täglich ermittelt wird, bilden sich an der Börse in der Regel fortlaufend neue Kurse.

3.19 Spezielle Risiken bei ausgewählten offenen Investmentfonds

3.19.1 Spezielle Risiken bei ETFs

Aus der Anlage in ETFs können sich besondere Risiken ergeben:

a. Kursrisiko

Da ETFs einen zugrundeliegenden Index passiv nachbilden und nicht aktiv verwaltet werden, tragen sie generell die Basisrisiken der zugrundeliegenden Indizes. ETFs schwanken somit direkt proportional mit ihrem Basiswert. Das Risiko-Rendite-Profil von ETFs und ihrer zugrundeliegenden Indizes sind daher sehr ähnlich. Fällt der DAX z. B. um 10 %, so wird der Kurs eines den DAX abbildenden ETFs ebenfalls um rund 10 % fallen.

b. Risikokonzentration

Das Anlagerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung eines ETF etwa auf eine gewisse Region, Branche oder Währung. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch auch erhöhte Ertragschancen mit sich bringen.

c. Wechselkursrisiko

ETFs enthalten Wechselkursrisiken, wenn deren zugrundeliegender Index nicht in der Währung des ETFs notiert. Kommt es zu einer Abschwächung der Indexwährung gegenüber der Währung des ETFs, wird die Wertentwicklung des ETFs negativ beeinflusst.

d. Replikationsrisiko

ETFs unterliegen zudem einem Replikationsrisiko, d.h. es kann zu Abweichungen zwischen dem Wert des Index und des ETFs kommen ("Tracking-Error"). Dieser Tracking-Error kann über den durch die ETF-Gebühren bedingten Unterschied in der Wertentwicklung hinausgehen. Eine solche Abweichung kann z.B. durch Barbestände, Neugewichtungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder die steuerliche Behandlung von Dividenden verursacht werden.

e. Kontrahentenrisiko

Darüber hinaus existiert bei synthetisch replizierenden ETFs ein Kontrahentenrisiko. Sollte ein Swapkontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es zu Verlusten für den Anleger kommen.

f. Außerbörslicher Handel

Wenn ETFs und deren zugrundeliegende Komponenten an unterschiedlichen Börsen mit abweichenden Handelszeiten gehandelt werden, besteht das Risiko, dass Geschäfte in diesen ETFs außerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Komponenten durchgeführt werden. Dies kann zu einer Abweichung in der Wertentwicklung gegenüber dem zugrundeliegenden Index führen.

3.19.2 Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fondsvermögens bzw. der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

a. Wesentliche Risiken aus der Immobilieninvestition, der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften und der Belastung mit einem Erbbaurecht
Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

i. Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Zur Begrenzung dieser Risiken strebt die Gesellschaft eine hohe Drittverwendungsfähigkeit der Immobilien und eine viele Branchen umfassende Mieterstruktur an. Durch laufende Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.

ii. Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden
(Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende

Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

- iii. Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Auch Terrorismusrisiken werden durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.
- iv. Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbest-Einbauten) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Bewertergutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht vollständig auszuschließen.
- v. Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken werden nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegengewirkt. Auf verbleibende Risiken ist hier jedoch ebenso hinzuweisen wie darauf, dass der Erfolg der Erstvermietung von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig ist.
- vi. Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Bewertergutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.
- vii. Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung nachteilig oder vorteilhaft auf die Immobilieninvestitionen auswirken. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungschancen und -risiken.
- viii. Bei Veräußerung einer Immobilie können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die das Fondsvermögen haftet.
- ix. Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.
- x. Immobilieninvestitionen können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt zur Erzielung eines sog. Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird) und/oder, bei im Ausland belegenen Liegenschaften oder Immobilien-Gesellschaften, zur Währungsabsicherung (Kreditaufnahme in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates). Die Darlehenszinsen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Fondsvermögens aus, z. B. würde sich bei einer 50 -prozentigen Kreditfinanzierung die Wirkung eines Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung verdoppeln.
- xi. Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schließlich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

b. Wesentliche Risiken aus der Liquiditätsanlage

Sofern der offene Immobilienfonds im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfondsanteile hält, ist zu beachten, dass diese Anlagen auch Risiken enthalten.

3.19.3 Spezielle Risiken von Geldmarktfonds

Generell unterliegen Geldmarktfonds überwiegend denselben Risiken, die auch bei der Anlage sonstiger offener Investmentvermögen bestehen.

Darüber hinaus besteht aufgrund der besonderen Anlagegegenstände von Geldmarktfonds als weiteres, spezifisches Risiko, das Zinsänderungs- und Durationsrisiko. Als Zinsänderungs- bzw. Durationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass bei steigendem Zinsniveau die Kurse festverzinslicher Wertpapiere, die in Geldmarktfonds gehalten werden, sinken. Entsprechend kann auch der Wert des Geldmarktfonds in diesem Fall sinken. Der Einfluss der Zinsentwicklung auf einen Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds ist umso stärker, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere im Fonds ist.

Änderungen des Zinsniveaus beeinflussen wie oben dargestellt, entsprechend der jeweiligen Restlaufzeit, die Kursbewegung eines Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds. Im Zeitablauf können sie einzelne Aussteller oder Geschäftspartner in ihrer Zahlungsfähigkeit verschlechtern, was zu Ausfällen führen kann.

C. INFORMATIONEN ÜBER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Erteilt VTB im Rahmen der Vermögensverwaltung für Rechnung von Kunden Dritten Aufträge zum Handel mit Finanzinstrumenten bzw. leitet diese an die vom jeweiligen Kunden beauftragte Depotbank zur Ausführung weiter, so wählt die den Auftrag ausführende Depotbank den Ausführungsplatz auf der Grundlage ihrer Ausführungsgrundsätze aus. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den am Ende dieser Basisinformation angefügten Ausführungsgrundsätzen von VTB für die digitale Vermögensverwaltung. Unabhängig davon wird Ihnen die von Ihnen beauftragte Depotbank ihre Ausführungsgrundsätze zur Verfügung stellen.

D. INFORMATIONEN ÜBER PREISE, KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Nachfolgend informieren wir Sie über die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung der VTB anfallenden Kosten und Nebenkosten.

I. Preise

Die VTB berechnet ihren Kunden für ihre Dienstleistung der Vermögensverwaltung eine Vergütung. Diese setzt sich aus einer Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten zusammen, deren Höhe und weitere Details im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbart werden. Eine Veranschaulichung der Auswirkungen der Kosten und Preise auf die Rendite der Anlage wird den Kunden gesondert zur Verfügung gestellt.

II. Steuern und weitere Kosten

Über die vorstehend bezeichneten Preise hinaus können unseren Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder unseren Dienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die VTB bezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen beispielsweise folgende Kosten und Steuern:

- 1.1 Die Kosten für den Handel mit Finanzinstrumenten sind vom Kunden zu tragen und werden von der Depotbank über das Depot des Kunden abgerechnet. Dazu zählen auch Währungsumrechnungskosten und Ausgabeaufschläge für den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds. Erfolgt der Handel der Finanzinstrumente im Rahmen einer Dienstleistung der VTB für den Kunden (bspw. Vermögensverwaltung), so werden diese Kosten in der Berechnung der Vergütung der VTB für die Dienstleistung berücksichtigt.
- 1.2 Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die Steuern werden teilweise direkt von der depotführenden Bank an die jeweilige

Steuerbehörde abgeführt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

1.3 Erwirbt der Kunden Anteile an Investmentfonds, so fallen Kosten für die Verwaltung des Investmentfonds und eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung der Fondsgesellschaft an, welche den Wert der Anteile mindern. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen. Sie fallen auf Ebene des Investmentfonds an und werden von der Fondsgesellschaft offen gelegt.

1.4 Eigene Kosten (z.B. für Telefonate) hat der Kunde selbst zu tragen.

E. GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind separat in den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ enthalten.

F. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE ZUM VERTRAG ÜBER DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG

Allgemeines:

1. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Finanzinstrumente im Namen und für Rechnung des Kunden zu erwerben, zu veräußern, zu tauschen und auszuüben und im Namen des Kunden alle Maßnahmen durchzuführen, die ihm zur Verwaltung des Vermögens des Kunden zweckmäßig erscheinen. Die im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte – werden als Kommissions- oder Festpreisgeschäft auch in Fremdwährungen – börslich an in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslich nach den Regeln der Best Execution Policy der Depotbank ausgeführt.

Verpflichtungen des Vermögensverwalters:

2. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Inland wie im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen getroffen, um sicher zu stellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

3. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht der Vermögensverwalter davon aus, dass der Kunde vorrangig den, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

4. Der Vermögensverwalter führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern über die Depotbank als Ausführungsstelle. Der Vermögensverwalter kann die Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenlegen („Blockorder“).

5. Einzelheiten zu der Art und Weise der Ausführung von Kundenaufträgen durch die Depotbank (insbesondere zu der Zusammenlegung von Aufträgen und Ermittlung eines Durchschnittskurses) sind deren Ausführungsgrundsätzen zu entnehmen. Der Vermögensverwalter hat diese Ausführungsgrundsätze im Rahmen des Auswahlprozesses daraufhin überprüft, ob eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleistet ist und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Der Kunde ist mit diesen Auswahlgrundsätzen und der Ausführung von Kundenaufträgen über die Depotbank einverstanden.

Ausgewählte depotführende Bank

6. Um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden sicherzustellen, hat der Vermögensverwalter eine Depotbank ausgewählt, die die Kundenaufträge ausführen wird. Den Namen und die Anschrift der Depotbank kann der Kunde den ihm im Rahmen des Vertragsschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen der Depotbank entnehmen. Der Auswahl der Depotbank beruht insbesondere darauf, dass die Depotbank eine Wertpapierspezialistin ist und über große Erfahrungen im Handel und in der Abwicklung von Finanzinstrumenten verfügt. Ferner ermöglicht die Preisgestaltung der Depotbank es dem Vermögensverwalter, eine kosteneffektive Vermögensverwaltung anzubieten. Schließlich wird durch die gute technische Infrastruktur der Depotbank eine effektive Integration der digitalen Vermögensverwaltung durch den Vermögensverwalter ermöglicht.

Ausgewählter Kooperationspartner

7. Der Vermögensverwalter erbringt die digitale Vermögensverwaltung in Kooperation mit FINABRO Vermögensverwaltung GmbH. Im Rahmen dieser Kooperation erstellt FINABRO Vermögensverwaltung GmbH ein auf den Vermögensverwalter individualisiertes Portal, über das die Kunden des Vermögensverwalters erfasst und das entsprechende Vermögen der Kunden verwaltet werden. Der Auswahl von FINABRO Vermögensverwaltung GmbH als Kooperationspartner legen insbesondere die Erwägungen zugrunde, dass FINABRO Vermögensverwaltung GmbH über die erforderliche technische Kompetenz und das erforderliche Know How verfügt, die technische Struktur für eine digitale Vermögensverwaltung effektiv und kostengünstig herzustellen und diese in die technische Infrastruktur der Depotbank zu integrieren. Aufgrund der von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erteilten sowie dann nach Deutschland notifizierten Erlaubnis als Wertpapierfirma zum Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland in Form von Finanzportfolioverwaltung gemäß verfügt FINABRO Vermögensverwaltung GmbH darüber hinaus insbesondere über die erforderlichen Kenntnisse der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Vermögensverwaltung.

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR UNSERE KUNDEN



Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie, gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns im Rahmen der von uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie über die Ihnen zu stehenden Rechte. Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, aktualisiert und Ihnen im Postfach Ihres Online-Bankings zur Verfügung gestellt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher sind wir, die:

VTB Bank (Europe) SE
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
(auch als VTB bezeichnet)
Rüsterstraße 7-9
60325 Frankfurt am Main
kundenservice@vtb-direktbank.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M.
KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenzollernring 54
50672 Köln
dpo@vtb.eu

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit Ihnen erhalten. Soweit es der konkrete Zweck gestattet, verarbeiten wir Ihre Daten pseudonymisiert oder anonymisiert. Diese Daten erhalten wir damit direkt von Ihnen.

Konkret verarbeiten wir insbesondere folgende Daten:

- Anrede, Vor- und Nachname
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand

- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Ausweis- oder Reisepassdaten
- Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)
- PeP-Status
- Referenzkontoverbindung (IBAN)
- Eventuelle Steuerpflicht in einem anderen Land
- Angaben zu Ihrer Berufsgruppe

- Für die Erbringung der Vermögensverwaltung erforderliche Angaben (Geeignetheitsprüfung), z.B. Anlageziele, Anlagehorizont, Risikoneigung, Einkommens- und Liquiditätssituation und sonstige Angaben zu finanziellen Verhältnissen; Informationen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Finanzinstrumente;
- Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Ihnen entstehen: z.B. Kontoumsätze, Vollmachten, Pfändungen, Freistellungsaufträge, Kontakthistorie
- Marketing-Daten: z.B. Reaktion auf Werbe-Mailings, Angaben im Rahmen der „Freundschaftswerbung“.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, wofür und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten.

3.1. Für die Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Entscheidung über die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit Ihnen oder nach Begründung des Vertragsverhältnisses für dessen Durchführung oder auch Beendigung. Die Zwecke der jeweiligen Verarbeitung bestimmen sich dabei nach den jeweiligen vertraglich festgelegten Leistungen.

3.2. Zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Als reguliertes Kreditinstitut unterliegen wir verschiedenen (aufsichts-) rechtlichen Vorgaben nach denen wir verpflichtet sind, bestimmte Daten von Ihnen zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere gesetzliche Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz (GwG), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören insbesondere:

- Identitäts- und Legitimationsprüfung
- Geldwäscheprävention
- Geeignetheitsprüfung von Anlageprodukten
- Risikomanagement
- Abführen von ggf. Kapitalertrags- und Kirchensteuer
- Aufsichtsrechtliches Meldewesen
- Behördliche Anordnungen

3.3. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir können Ihre Daten außerdem auf Basis einer Interessenabwägung zur Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder von Dritten verwenden.

Dies erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Verbesserung unserer Produkte und Leistungen
- Interessengerechte Direktwerbung (inkl. Profiling)
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Konzerninterne Organisationszwecke

Unser berechtigtes Interesse an der jeweiligen Verarbeitung ergibt sich dabei aus den jeweiligen oben aufgeführten Zwecken.

Wir verwenden Ihre bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse, um unsere eigenen Dienstleistungen zu bewerben, die denen von Ihnen in Anspruch genommenen ähnlich sind, sofern Sie dem nicht widersprochen haben. Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen (z.B. per E-Mail an: kundenservice@vtb-direktbank.de), ohne dass dafür, abgesehen von den Kosten der Übermittlung des Widerrufs, Kosten anfallen.

Jede an Sie versendete E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung enthält darüber hinaus einen Abmeldelink.

3.4. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die nicht auf einer der oben genannten Rechtsgrundlagen erfolgen, müssen durch Ihre individuelle Einwilligung legitimiert sein. Soweit Sie uns also eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (z.B. per E-Mail an: kundenservice@vtb-direktbank.de).

4. Wer bekommt meine Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur unter Wahrung der Vertraulichkeit und nur soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Intern erhalten Ihre Daten nur diejenigen Bereiche, die diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Ihnen sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten benötigen.

Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden Kategorien von Empfängern:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO);
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an welche die VTB zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (z.B. Depotbank, kontoführende Stelle Ihres Referenzkontos) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- Unternehmen innerhalb der VTB-Gruppe, die Ihre Daten z.B. zur Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Risikomanagements benötigen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Zudem setzen wir Dienstleister ein, die Ihre Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) erbringen, etwa in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Legitimations- und Identifikationsprüfung, Marketing, Markt- und Meinungsforschung sowie Kundenservice.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit Ihnen, was auch die Begründung und Beendigung dessen betreffen kann.

Darüber hinaus unterliegen wir als reguliertes Kreditinstitut verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit es für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist (z.B. an korrespondierende Banken und Finanzdienstleister zur Durchführung von Zahlungsaufträgen), eine rechtliche Verpflichtung besteht oder ein berechtigtes Interesse unsererseits an einer Datenübermittlung gegeben ist (z.B. bei Übermittlungen innerhalb der VTB-Gruppe). Die relevanten Unternehmen der VTB-Gruppe sind in der Russischen Föderation und in Großbritannien ansässig. IT-Dienstleistungen können ebenfalls aus anderen Drittstaaten heraus erfolgen (z.B. USA, Indien).

Existiert für den jeweiligen Drittstaat kein Angemessenheitsbeschluss, so sind geeignete Garantien vorhanden. Diese umfassen grundsätzlich EU-Standardvertragsklauseln und/oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften, die von einer Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie hier einsehen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32010D0087>; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004D0915>.

Weitere Informationen zu den genannten Schutzmaßnahmen können Sie erhalten, indem Sie sich über die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung angegebenen Kontaktdaten an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

7. Welche weiteren Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO), siehe Ziffer 11 dieser Erklärung. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung, während der Vertragsdurchführung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Daten von Ihnen zu verarbeiten (s.o.). Ohne eine Bereitstellung dieser Daten wird uns die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses in der Regel nicht möglich sein. Eventuell sind wir in diesem Fall sogar dazu gezwungen, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit Ihnen zu beenden. Dies gilt nicht für Daten, die wir von Ihnen im Rahmen einer Einwilligung verarbeiten (s.o.).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Profiling

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung ermitteln wir für Sie eine geeignete Anlagestrategie. Dies geschieht auf Grundlage Ihrer Angaben über Ihre Anlageziele (einschließlich Ihrer Risikobereitschaft), Ihre finanzielle Situation im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit sowie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen und Ihr Risikoverständnis.

Darüber hinaus setzen wir Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten, zu der wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben verpflichtet sind;
- kunden- und interessenspezifisches Marketing.

11. Welche Widerspruchsrechte habe ich? (Art. 21 DSGVO)

[Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht](#)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

[Widerspruchsrecht in Bezug auf Direktmarketing](#)

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke des Direktmarketings einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Legen Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke des Direktmarketings ein, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.



12. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung regelmäßig zu ändern. Besuchen Sie unsere Webseite bitte regelmäßig und sehen Sie sich die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung an. Diese Datenschutzerklärung wurde zuletzt aktualisiert am 01.03.2021.